



PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

Hauptstelle

Friedrich-Hillegeist-Straße 1
A-1021 Wien
www.pensionsversicherung.at

Telefon: 050303-23000
Telefax: +43(0)50303-23090
Ausland: +43/50303
pva@pva.sozvers.at



Präs.ZI.470/08
HGBG/Dir.Dr.Pinggera

**Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger
Kundmannagasse 21
1031 Wien**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (SV-Holding-Gesetz)

Ihr Mail vom 14. Mai 2008, ZI. 12-REP-43.00/08

Derzeit befinden sich zwei Entwürfe, nämlich das SV-Holding-Gesetz und das Krankenversicherungs-Änderungsgesetz in Begutachtung. Beide Gesetze verfolgen das Ziel, die Finanzierung der Krankenversicherung nachhaltig zu sichern. Dieses Bestreben bringt es mit sich, dass die ganz spezifischen Bedürfnisse der Versicherten und Pensionisten vertreten durch die Pensionsversicherungsanstalt, die ein bundesweiter Träger mit Zuständigkeit für fast alle Bevölkerungsgruppen ist, nicht entsprechend berücksichtigt werden konnten.

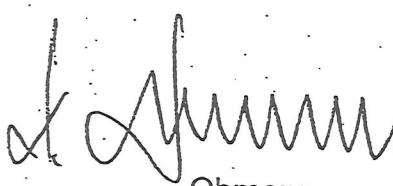
Generell fällt auf, dass durch die Konzentration von Aufgaben in einer neuen Holding die Selbstverwaltung in den Trägern ad absurdum geführt wird. Die wesentlichen Elemente der Selbstverwaltung – Budgetrecht, Selbstkontrolle und Satzungsrecht – werden in den einzelnen Trägern eingeschränkt. Wenn dies zur Leistungsvereinheitlichung in den Krankenversicherungsträgern notwendig sein sollte, so führt es in der Pensionsversicherung zu einer Verlängerung des Entscheidungsprozesses und einer Kompetenzverschiebung zum Nachteil der Versicherten. Die Idee einer Holding basiert auf dem Prinzip der Kapitalverschränkung bzw. auch der Personalverschränkung. Beides ist im vorgelegten Entwurf nicht vorhanden. Vielmehr wird durch die personelle Trennung bewusst auf das fundierte Fachwissen der Träger verzichtet.

Die Pensionsversicherungsanstalt hat durch die Fusion in den letzten Jahren einen erfolgreichen Kurs der Konsolidierung beschritten. Die Konzentration auf einen Standort, die Zusammenführung zu einem Rechenzentrum, die Abschlankung der Strukturen haben zu schnellerer Bearbeitung der Fälle und damit besserem Service für die Versicherten geführt. Dies konnte nur durch die enge und unmittelbare Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde erreicht werden. Eine Aufblähung der schlanken Entscheidungsstrukturen erscheint gerade aus Sicht der Pensionsversicherung nicht sinnvoll.

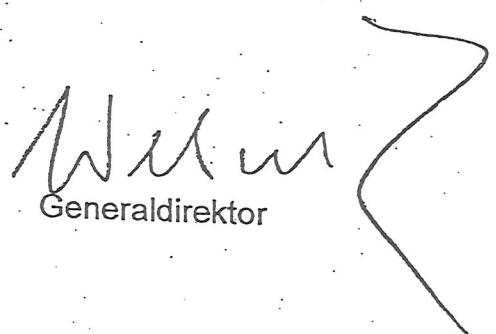
Die Neugestaltung der Organisation und Befugnisse des Hauptverbandes entspricht in wesentlichen Komponenten nicht jenen verfassungsrechtlichen Vorgaben, welche durch den Verfassungsgerichtshof zuletzt in dessen Erkenntnis vom 10.10.2003, G 222/02-18, G 1/03-17, mit hinreichender Deutlichkeit aufgezeigt und erst im kürzlich ergangenen Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008 einer förmlichen Kodifizierung unterzogen wurde.

Allein die Ausgestaltung des § 31 Abs. 1 des Entwurfes als Verfassungsbestimmung enthebt den Gesetzgeber nicht seiner Verpflichtung, neben dem der österreichischen Bundesverfassung immanenten Sachlichkeitsgebot, insbesondere die in Art. 120c Abs. 1 und 3 BVG festgelegten Grundsätze, zu beachten.

Im Einzelnen darf in Form von losen Blättern Folgendes angemerkt werden:



Obmann



Generaldirektor

Zu § 30 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz:**Entwurfstext:**

- (1) Die Holding der österreichischen Sozialversicherung (im Folgenden SV-Holding genannt) hat die allgemeinen Interessen der österreichischen Sozialversicherung zu wahren und ihre Ziele zu steuern.
- (2) Der SV-Holding obliegt
 1. die Wahrnehmung der allgemeinen und gesamtwirtschaftlichen Interessen im Vollzugsbereich der Sozialversicherung (§ 30a);
 2. die Vereinbarung oder Festlegung von strategischen (Ergebnis-) Zielen im Vollzugsbereich der Sozialversicherung (§ 30b) sowie das Monitoring und Controlling des Verwaltungshandelns der Versicherungsträger (§ 30c);
 3. die Erbringung zentraler Dienstleistungen für die Versicherungsträger (§ 30e);
 4. die Erstellung von Richtlinien zur Förderung oder Sicherstellung der gesamtwirtschaftlichen Tragfähigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Einheitlichkeit der Vollzugspraxis der Versicherungsträger sowie die Erlassung verbindlicher Regelungen für die Versicherungsträger (§ 30f).

Problemstellung:

Wie schon eingangs erwähnt entspricht es dem Wesen einer Holding über Kapital- und Personalverschränkungen ein zielgerichtetes Marktauftreten zu erreichen. Da die SV-Holding über keines dieser beiden Elemente verfügt, bedient sie sich komplexer Rechtsvorschriften um steuernd einzugreifen. Die Entscheidungen, besonders der Bereich der strategischen Zielsteuerung, erfolgt damit in einem Gremium, das versichertfern agiert. Gleichzeitig wird das Vollzugsrisiko bei den Trägern geparkt. Bestes Beispiel ist die Abgabe der Gesamtvertragsverantwortung an die Träger, während die Zielvorgabe fernab vom Kundenkontakt durch die SV-Holding erfolgt.

Zum Wesen eines Selbstverwaltungskörpers gehört unweigerlich, dass in dezentraler Form staatliche Verwaltungsaufgaben in relativer Unabhängigkeit von staatlichen Organen besorgt werden.

Zu § 30a Abs. 1 Z 6 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz:**Entwurfstext:**

6. die Öffentlichkeitsarbeit für die gesamte Sozialversicherung, insbesondere die Information der Versicherten und der LeistungsbezieherInnen;

Problemstellung:

Hierzu darf aus Sicht der Pensionsversicherung angemerkt werden, dass zahlreiche Broschüren und Informationsfalter spezifisch für den Bereich des Versicherungs- und Pensionsrechtes der unselbstständig erwerbstätigen Versicherten und Pensionsbezieher herausgegeben und ständig betreut werden. Besonders hervorzuheben ist daneben auch die PAG-Verständigung, die Informationen über die gemeinsame Versteuerung, etc.

Gerade durch den persönlichen Umgang mit den Versicherten und Pensionsbeziehern können rasch und effizient Informationsdefizite dieser Gruppe erkannt und behoben werden. Da der Holding zwangsläufig eine eigene Wahrnehmung diesbezüglich fehlt, müsste es auch hier zumindest zu einer wesentlichen Verzögerung bei einzelnen Problemfeldern kommen.

Lösungsvorschlag:

6. die *Koordinierung der* Öffentlichkeitsarbeit für die gesamte Sozialversicherung, ~~insbesondere die Information der Versicherten und der LeistungsbezieherInnen~~;

Anmerkung:

Durch Streichung des letzten Satzteiles vor dem Strichpunkt wird der bisherigen Aufgabenverteilung (§ 31 Abs. 5 Z 5 ASVG) Rechnung getragen. Die Streichung des zweiten und dritten Satzes in § 81a ASVG verfolgt das gleiche Ziel, wie im Lösungsvorschlag dargestellt.

Zu § 30b Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz:**Entwurfstext:**

Die SV-Holding hat zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit und Finanzierbarkeit der Sozialversicherung strategische (Ergebnis-)Ziele für die Vollziehung mit den Versicherungsträgern zu vereinbaren. Kommen Zielvereinbarungen nicht zustande, so hat die SV-Holding entsprechende Ziele festzulegen. Dabei handelt es sich insbesondere um Ziele in den Bereichen Versichertensorientierung, Kund/inn/enorientierung, VertragspartnerInnen, Finanzen, Verwaltungskosten und Geschäftsprozesse.

Problemstellung:

Es erscheint problematisch, dass die SV-Holding strategische (Ergebnis-) Ziele definiert, ohne direkt einen Kontakt mit dem Versicherten zu haben. Alleine im Bereich der Pensionsversicherungsanstalt werden im Jahr durchschnittlich 450.000 Kundenkontakte im Bereich des Front Office gezählt. Dieses unmittelbare Wissen ist notwendig um versichertennahe Ziele zu definieren.

Ohne diese Erfahrung und letztendlich ohne diese Verantwortung dem Kunden gegenüber können Zieldefinitionen nur auf dem Niveau externer Beratungsfirmen geliefert werden, die sicher nicht die über Jahre gewachsene Qualität des österreichischen Sozialversicherungswesens ausmachen.

Zu § 30c Abs. 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz:**Entwurfstext:**

Als Maßnahmen des Monitoring und Controlling hat die SV-Holding insbesondere Kennzahlen betreffend die einzelnen Leistungen der Sozialversicherung festzulegen und Vergleiche zwischen diesen Kennzahlen auf der Grundlage der Ergebnisse der Erfolgsrechnung der einzelnen Versicherungsträger durchzuführen und diese auszuwerten; die Ergebnisse dieser Vergleiche sind den Versicherungsträgern, dem Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz, der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend sowie dem Bundesminister für Finanzen zur Kenntnis zu bringen.

Problemstellung:

Die Erfolgsrechnung ist im non profit Bereich der Sozialversicherung nicht geeignet, Ziele (strategische Ziele wie zum Beispiel „Kundenzufriedenheit“) festzulegen. Das Instrument der Erfolgsrechnung ist nur zur Kontrolle der Erreichung von Finanzzieilen geeignet.

Lösungsvorschlag:

Als Maßnahmen des Monitoring und Controlling hat die SV-Holding insbesondere Kennzahlen betreffend die einzelnen Leistungen der Sozialversicherung festzulegen und Vergleiche zwischen diesen Kennzahlen ~~auf der Grundlage der Ergebnisse der Erfolgsrechnung~~ der einzelnen Versicherungsträger durchzuführen und diese auszuwerten; die Ergebnisse dieser Vergleiche sind den Versicherungsträgern, dem Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz, der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend sowie dem Bundesminister für Finanzen zur Kenntnis zu bringen.

Zu § 30e Abs. 1 Z 3 lit. a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz:**Entwurfstext:**

die Errichtung und Führung einer zentralen Anlage zur Aufbewahrung und Verarbeitung der für die Versicherung bzw. den Leistungsbezug und das Pflegegeld bedeutsamen Daten aller nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz versicherten Personen sowie LeistungsbezieherInnen einschließlich der LeistungsbezieherInnen nach den Landespflegegeldgesetzen;

Problemstellung:

Hinsichtlich der Formulierung „einschließlich der LeistungsbezieherInnen nach den Landespflegegeldgesetzen“ erlaubt sich die Pensionsversicherungsanstalt darauf hinzuweisen, dass die Vollziehung in diesem Bereich in den Kompetenzbereich der Länder fällt und für die entsprechenden Meldungen eine Vereinbarung (Art. 15a BVG) notwendig sein könnte.

Zu § 30e Abs. 1 Z 6 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz:**Entwurfstext:**

die Festlegung (Form und Inhalt) einheitlicher Formulare, Datensatzaufbaue und maschinell lesbarer Datenträger (Magnetbänder, Disketten, Chipkarten usw.) für den gesamten Vollzugsbereich der Sozialversicherung sowie die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Kundmachung von Rechtsvorschriften im Internet;

Problemstellung:

Die Zentralisierung des Formularwesens erscheint unrealistisch. Die Pensionsversicherungsanstalt kann derzeit auf einen gewachsenen „Iststand“ an Formularen zurückgreifen, der von den Sachbearbeitern je nach geänderter Rechtslage schnell und unbürokratisch adaptiert werden kann. Der zusätzliche Koordinierungsaufwand, besonders im Hinblick darauf, dass die Pensionsversicherungsanstalt als Dienstleister der anderen Pensionsversicherungsträger agiert, ist nicht begründ- bzw. vertretbar.

Zu § 30e Abs. 1 Z 8 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz:**Entwurfstext:**

8. die Führung und Organisation der gesamten elektronischen Datenverarbeitung der Sozialversicherung;

Problemstellung:

Die Pensionsversicherungsanstalt verfügt über eine konsolidierte Datenverarbeitung. Sie führt in einem Rechenzentrum nicht nur für sich selbst, sondern auch für die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, für die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft sowie für die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau die Brutto- und Nettopensionsberechnung und das gesamte Anweisungswesen durch.

Nachdem der Hauptverband nicht in der Lage war, die Betriebssicherheit der EDV-gestützten Verdichtung von Versicherungsdaten für die Pensionsberechnung (VVP) zu gewährleisten, hat die Pensionsversicherungsanstalt diese Aufgabe übernommen und sichert so die rasche Bearbeitung von Pensionsansuchen und die zuverlässige Anweisung.

Daneben werden von der Pensionsversicherungsanstalt unter anderem auch die Drittshuldneraufgaben und die gemeinsame Versteuerung für eine beträchtliche Anzahl an Versicherten durchgeführt.

Lösungsvorschlag:

8. die Führung und Organisation der gesamten elektronischen Datenverarbeitung **der Krankenversicherungsträger und Abstimmung von Metazielen innerhalb** der Sozialversicherung

Anmerkung:

Durch diese Formulierung wird die intendierte Zusammenführung der Rechenzentren innerhalb der Krankenversicherungsträger ermöglicht und gleichzeitig eine darüber hinaus gehende Zieldefinition für die gesamte Sozialversicherung ermöglicht.

Oberstes Ziel muss die Sicherstellung der Betriebssicherheit sein.

Zu § 30e Abs. 2, 3 und 4 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz:

Entwurfstext:

- (2) Die SV-Holding kann auch eine oder mehrere der Aufgaben nach Abs. 1 an andere Versicherungsträger oder Einrichtungen im Sinne des § 81 Abs. 2 übertragen.
- (3) Zur Steigerung der Effizienz und Effektivität der Verwaltung kann die SV-Holding einzelne Verwaltungsaufgaben der Versicherungsträger koordinieren oder an sich ziehen und als Dienstleisterin für alle Versicherungsträger gemeinsam erfüllen. Sie kann diese Aufgaben auch im Sinne des Abs. 2 übertragen.
- (4) Im Fall einer Übertragung von Aufgaben an einen Versicherungsträger nach den Abs. 2 oder 3 kann die SV-Holding bestimmen, dass die Kosten für die Erfüllung dieser Aufgaben als trägerspezifische Abzugspositionen nach § 625 Abs. 12 gelten.

Problemstellung:

Die Ermächtigung der SV-Holding einzelne Aufgaben an sich zu ziehen führt dazu, dass einzelnen Trägern Aufgaben entzogen werden können, dem Träger selbst aber die bestehende Infrastruktur oder Personalstand (zB. facility management) als Kostenfaktor erhalten bleiben.

Die SV-Holding wird wiederum ermächtigt, ganz offensichtlich in den eigenen Wirkungsbereich der Sozialversicherungsträger einzugreifen, ohne dass dieses Handeln rechtlichen exakt festgelegten Regeln unterworfen wird.

In diesem Zusammenhang wird auf einen Artikel in der Sozialen Sicherheit 2008, 216-223, verwiesen, der sich eingehend mit dem Beschaffungsmanagement innerhalb der KV-Träger beschäftigt.

Unter Federführung des Hauptverbandes sowie der Beteiligung mehrerer KV-Träger wurden, unterstützt durch einen externen Berater, tiefgründige Analysen zur optimalen Beschaffungsstruktur innerhalb der KV angestellt. Als Ergebnis dieses seit nunmehr fast 5 Jahren laufenden Projektes wurde einvernehmlich die Gründung einer selbstständigen Beschaffungsgesellschaft als auch die Auslagerung der Beschaffung an einen Externen abgelehnt und die strategische Bündelung mit **dezentraler operativer Beschaffung** als optimale Struktur festgelegt (sog. Shared Service – Lead Buyer Modell).

Die aus der oben zitierten Bestimmung und den Erläuterungen klar erkennbare Intention, Back-office Bereiche wie Beschaffung oder Facility-Management an eine, entweder bereits vorhandene oder noch zu gründende zentrale Stelle auszulagern, widerspricht dieser vom Hauptverband für die Krankenversicherungsträger selbst initiierten Studie klar.

Lösungsvorschlag:

- (2) Die SV-Holding kann auch eine oder mehrere der Aufgaben nach Abs. 1 ***mit Zustimmung des jeweiligen Versicherungsträgers*** an andere Versicherungsträger oder Einrichtungen im Sinne des § 81 Abs. 2 übertragen.
- (3) Zur Steigerung der Effizienz und Effektivität der Verwaltung kann die SV-Holding einzelne Verwaltungsaufgaben der Versicherungsträger koordinieren oder ***mit Zustimmung des jeweiligen Versicherungsträgers*** an sich ziehen und als Dienstleisterin für alle Versicherungsträger gemeinsam erfüllen. Sie kann diese Aufgaben auch im Sinne des Abs. 2 übertragen.
- (4) Im Fall einer Übertragung von Aufgaben an einen Versicherungsträger nach den Abs. 2 oder 3 kann die SV-Holding bestimmen, dass die Kosten für die Erfüllung dieser Aufgaben als trägerspezifische Abzugspositionen nach § 625 Abs. 12 gelten.

Zu § 30f Abs. 1 Z 16 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz:**Entwurfstext:**

16. für das Zusammenwirken der SV-Holding und der Versicherungsträger zur Erreichung einer optimalen Auslastung der Sonderkrankenanstalten (Rehabilitationszentren), Kur-, Genesungs- und Erholungsheime und ähnlichen Einrichtungen im Bereich der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung;

Problemstellung:

Die Pensionsversicherungsanstalt verfügt über 17 Sonderkrankenanstalten und hat Verträge mit 80 Vertragspartnern, die alle einer strengen Qualitätskontrolle unterliegen. Diese Qualitätskontrolle erfolgt versichertennahe nach den Maßstäben der Struktur- und Ergebnisqualität. Die versichertferne Auslastungsoptimierung führt zu Qualitätseinbußen. Dies wäre allerdings auf Grund der unterschiedlichen Bettendichte und der damit bei manchen Trägern verbundenen Auslastungsprobleme die Folge. So verfügt zum Beispiel die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau über „ein Bett pro 166 Versicherten“, die Pensionsversicherungsanstalt über „ein Bett pro 1.986 Versicherten“. Es ist den PVA-Versicherten nicht zumutbar, zur Erreichung eines besseren Auslastungsgrades in jenen Anstalten mit zu hoher Bettendichte in eigenen Einrichtungen Abstriche an Behandlungsqualität hinnehmen zu müssen und auf für spezifische Bedürfnisse zugeschnittene Leistungen, die bisher bei Vertragspartnern zugekauft wurden, zu verzichten.

Lösungsvorschlag:

16. für das Zusammenwirken der SV-Holding und der Versicherungsträger zur Erreichung einer optimalen Auslastung der Sonderkrankenanstalten (Rehabilitationszentren), Kur-, Genesungs- und Erholungsheime und ähnlichen Einrichtungen im Bereich der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung **durch Schaffung einer Informationsplattform für freie Kapazitäten**;

Zu § 30f Abs. 1 Z 24 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz:**Entwurfstext:**

für das Zusammenwirken der Versicherungsträger untereinander und mit der SV-Holding auf dem Gebiet eines automationsunterstützten Cash Managements mit dem Ziel der bestmöglichen Veranlagung der finanziellen Mittel und der größtmöglichen Verringerung der Geldverkehrskosten;

Problemstellung:

Siehe zu § 63 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz.

Ergänzend muss angemerkt werden, dass sich die Pensionsversicherungsanstalt mit großem Geldvolumen auf beiden Seiten des Geldmarktes bewegt. Mit einem Gebrauchsvolumen von rund EUR 23 Mrd. verfügt sie über reiche Erfahrung im Bereich des Cash Managements. Diese Skills sind im Bereich des Hauptverbandes nicht ausgeprägt.

Zu § 30f Abs. 1 Z 26 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz:**Entwurfstext:**

26. für die Vorgangsweise, insbesondere das koordinierte Zusammenwirken, der Träger der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung zur Feststellung des Gesundheitszustandes der LeistungswerberInnen hinsichtlich der Versicherungsfälle der geminderten Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit);

Problemstellung:

Der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit erfordert ebenfalls eine persönliche Erfahrung vor allem aber auch eine entsprechende Nähe zu den betroffenen Versicherten. Gerade durch den gesetzlich verankerten Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“ muss wohl bereits ein bestimmtes Ausmaß an Invalidität gegeben sein, wie im Hinblick auf die immer stärker geforderte Mitwirkungspflicht des Versicherten offenkundig wird. Hier ist wiederum in erster Linie der Pensionsversicherungsträger im Schnittstellenbereich vor allem zum Arbeitsmarktservice gefordert, eine einheitliche Vollzugspraxis herzustellen.

Wie die SV-Holding ohne Versichertenkontakt hier ein entsprechend fundiertes Fachwissen für einen großen Pensionsversicherungsträger wie die Pensionsversicherungsanstalt bereitstellen möchte, wirkt realitätsfern.

Zu § 30f Abs. 2 Z 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz:**Entwurfstext:**

3. eine Mustergeschäftsordnung (§ 456a Abs. 4) einschließlich verbindlicher Delegationsvorschriften;

Problemstellung:

Durch die verbindliche Erlassung von Delegationsvorschriften wird die Rechtssetzungskompetenz des Vorstandes und damit die Selbstverwaltung im Träger (in verfassungswidriger Weise) eingeschränkt. Als größter Sozialversicherungsträger muss die Selbstverwaltung der Pensionsversicherungsanstalt die Möglichkeit haben im eigenen Wirkungsbereich Delegationen nach eigenem Ermessen zu erlassen, im Bedarfsfall aber auch an sich zu ziehen. Diese situativen Notwendigkeiten sind in einer Mustersatzung nicht darstellbar.

Lösungsvorschlag:

3. eine Mustergeschäftsordnung (§ 456a Abs. 4) einschließlich verbindlicher Delegationsvorschriften;

Zu § 30g Allgemeines Sozialversicherungsgesetz:**Entwurfstext:**

- (1) Die von der SV-Holding aufgestellten Richtlinien und Normen sowie die im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises gefassten Beschlüsse sind für die Versicherungsträger unmittelbar verbindlich.
- (2) Die Beschlüsse der SV-Holding sind den betroffenen Versicherungsträgern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Problemstellung:

Es ist wohl im Sinne des rechtsstaatlichen Prinzips selbstverständlich, dass eine Behörde (wozu auch ein Selbstverwaltungsträger zu zählen ist) nur im Rahmen des gesetzlichen Wirkungsbereiches normativ handeln darf. Sollen nun neben Richtlinien, die für die Versicherten generell-abstrakt die Rechtslage klären, auch Beschlüsse verbindlich erlassen werden, die nur die Sozialversicherungsträger binden, so stellt sich wiederum die Frage nach dem Wesen der SV-Holding.

Hier wird dann wohl anzunehmen sein, dass die Holding unter der gesetzlich legitimierten Aufsichtsbehörde ebenfalls Erlässe, als Beschlüsse tituliert, an die einzelnen Versicherungsträger herausgeben soll.

Darüber hinaus besteht zwischen Absatz eins und zwei ein Widerspruch darin, dass bei unmittelbarer Wirkung die „nachweisliche zur Kenntnis Bringung“ keinen Sinn macht.

Lösungsvorschlag:

- (1) Die von der SV-Holding aufgestellten Richtlinien und Normen sowie die im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises gefassten Beschlüsse sind für die Versicherungsträger **unmittelbar** verbindlich.
- (2) Die Beschlüsse der SV-Holding sind den betroffenen Versicherungsträgern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Zu § 31 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz:

Entwurfstext:

(Verfassungsbestimmung) Die Versicherungsträger und die SV-Holding sind nach dem Prinzip der Selbstverwaltung eingerichtete Körperschaften öffentlichen Rechts. Die Versicherungsträger sowie alle sozialversicherten Personen und ihre DienstgeberInnen sind Mitglieder der SV-Holding. Der SV-Holding kommt als Dienstleisterin und Normsetzerin die weisungsfreie Wahrnehmung allgemeiner, insbesondere steuernder Aufgaben durch Vereinbarung und Vorgabe verbindlicher Ziele für die Versicherungsträger und die Sicherstellung dieser Ziele zu. Die Versicherungsträger haben die Sozialversicherung nach den Vorgaben der SV-Holding durchzuführen.“

Problemstellung:

Diese Bestimmung widerspricht nicht nur der Intention des Verfassungskonventes, verfassungswidrige Bestimmungen durch heben in den Verfassungsrang einer Nachprüfung durch den Verfassungsgerichtshof zu entziehen, sie beseitigt auch die über Jahrzehnte gewachsene und bewährte Struktur der versichertennahen Selbstverwaltung.

Die SV-Träger verlieren durch den letzten Satz dieser Bestimmung alle Merkmale einer Selbstverwaltung einer öffentlichen Körperschaft, wie Budgetrecht, Selbstkontrolle und Satzungsrecht.

Aus rechtsdogmatischer Sicht verwendet sie fälschlicher Weise einen Begriff des Unternehmensrechtes (Holding) um eine Körperschaft öffentlichen Rechtes zu bezeichnen.

Nachdem auch alle DienstgeberInnen Mitglied der SV-Holding sind, stellt sich weiters die Frage, wie Körperschaften die selbst Dienstgeber (und damit Mitglied der Holding/des SV-Trägers) sind (Bund, Länder) gleichzeitig die Aufsicht in dieser Holding/SV-Träger ausführen können.

Bei der gewählten Form der Zugehörigkeit der natürlichen Person und ihrer Anstalt zur SV-Holding wird der Normunterworfene des Trägers (Versicherter) durch Mitgliedschaft in der SV-Holding gleichzeitig zum Normgeber des Versicherungsträgers.

Lösungsvorschlag:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage, wonach lediglich Versicherungsträger Mitglied der SV-Holding wären.

Zu Streichung § 31 Abs. 5 Z 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz:**Entwurfstext:**

Streichung der Z 2: über die Gewährung von freiwilligen sozialen Zuwendungen an die Bediensteten der Sozialversicherungsträger

Problemstellung:

Durch die Nichtübernahme des § 31 Abs.5 Z 2 ASVG in den neuen Rechtsbestand kommt es bei vielen Mitarbeitern der Sozialversicherungsträger zu einer Kürzung der Sachleistungen (und in besonderen Fällen auch Geldleistungen) des Dienstgebers.

In der bisherigen Praxis wurde der gesetzliche Rahmen niemals ausgeschöpft, da seitens der Pensionsversicherungsanstalt sorgsam mit diesen Mitteln umgegangen wurde. Gleichzeitig ist jedoch davon auszugehen, dass die seit Jahren geübte Praxis konkludent teil des Dienstvertrages geworden sind und sohin eine Verpflichtung des Dienstgebers zur Weitergewährung besteht (zur Begründung von Leistungsansprüchen durch betriebliche Übung vgl. OGH 9 Ob A 176/02a vom 4.12.2002).

Lösungsvorschlag:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Zu § 63 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz:

Entwurfstext:

Im § 63 Abs. 1 zweiter Satz entfällt der Ausdruck „10., 20. und“.

Problemstellung:

Durch den Entfall der Abfurthermäne 10. u. 20. entsteht für die betroffenen Sozialversicherungsträger ein zusätzlicher, die Erträge der KV-Träger übersteigender Aufwand, da die Ausleihungszinsen (PV) jedenfalls die Einlagezinsen (KV) übersteigen.

Durch die Akontierung der Beiträge lediglich zum „Letzten des jeweiligen Kalendermonats“ entsteht der Pensionsversicherungsanstalt in jenen Monaten, in denen auf Grund eines Pensionsauszahlungstermines vor dem Monatsersten (§ 104 ASVG) die Beitragseingänge für die Pensionsauszahlung noch nicht zur Verfügung stehen, ein zusätzlicher erheblicher Finanzierungsbedarf (für durchschnittlich EUR 1,5 Mrd).

Der somit mehrmals pro Jahr vor dem Monatsultimo entstehende zusätzliche Finanzierungsbedarf birgt die Gefahr, dass es bei unruhigen Geldmarktverhältnissen zu Beschaffungsschwierigkeiten kommen und damit die pünktliche Auszahlung infrage stellen kann.

Lösungsvorschlag:

§ 63 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

Auf die abzuführenden Beträge haben die Träger der Krankenversicherung einen Werktag vor dem im § 104 Abs. 2 genannten Termin eine Anzahlung in dem Ausmaß zu leisten, das dem Eingang an Beiträgen zur Unfall- und Pensionsversicherung annähernd entspricht.

Anmerkung:

Beispiel:

Do. 28.12.2007 Lastschrift für PVA

Fr. 29.12.2007 Gutschrift für Leistungsempfänger gem. §104 Abs. 2 ASVG

Mo. 31.12.2007 Gutschrift der Beiträge für PVA

Dies bedeutet einen Finanzierungsbedarf der verspäteten Beitragsabfuhr von EUR 1.983.186.000,00 für drei Tage.

Ähnliche Konstellationen entstehen – je nach Kalenderlage – mehrmals pro Jahr. 2007 war dies zu Ultimo März, April, Juni, August, Oktober und November der Fall.

Zu § 432a Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz:**Entwurfstext:**

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen, von denen einem/einer der Vorsitz zukommt. Sie werden vom Vorstand im Wege einer öffentlichen Stellenausschreibung für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt, wobei das Stellenbesetzungsgegesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, anzuwenden ist. Wiederbestellungen sind zulässig.

Problemstellung:

Die Pensionsversicherungsanstalt ist der größte Sozialversicherungsträger. Neben dem Kerngeschäft mit rund 2,9 Mio. unselbständig Versicherten (die durch die immer stärker greifende Freizügigkeit vor allem in Europa zahlenmäßig in Zukunft wesentlich steigen werden) und über zwei Mio. Pensionsbeziehern, das zentral geführt und durch Landesstellen administriert wird, ist die Pensionsversicherungsanstalt auch als Dienstleister für die übrigen Pensionsversicherungsträger tätig. Darüber hinaus ist die Pensionsversicherungsanstalt mit 17 Sonderkrankenanstalten der größte Rehabilitationsträger des Landes. Zusammen mit den 9 Landesstellen verfügt sie sohin über 26 regionale Dienststellen. Ein Gebarungsvolumen von 23 Mrd. und rund 7.000 Mitarbeiter stellen eine große Herausforderung an die Administration dar. Dem wurde dahingehend Rechnung getragen, dass die Generaldirektion neben dem Generaldirektor über zwei Stellvertreter verfügt. Eine Reduktion der Führungsebene in diesem Bereich würde voraussichtlich dazu führen, dass die Aufgaben nicht in der notwendigen Weise wahrgenommen werden könnten.

Darüber hinaus darf auf die Stellungnahme zu § 441 Abs. 1 ASVG hingewiesen werden, dass, dem Duktus des Gesetzes folgend, die Bezeichnung des „Geschäftsführers“ richtigerweise „Leitender Angestellter“ lauten müsste.

Lösungsvorschlag: (analog § 460 Abs. 4a ASVG)

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen, von denen einem/einer der Vorsitz zukommt; **für die im § 427 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Versicherungsträger können drei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bestellt werden.** Sie werden vom Vorstand im Wege einer öffentlichen Stellenausschreibung für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt, wobei das Stellenbesetzungsgegesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, anzuwenden ist. Wiederbestellungen sind zulässig.

Zu § 434 Abs. 1a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz:**Entwurfstext:**

Dem Vorstand obliegt die Abstimmung des Jahresvoranschlages mit der SV-Holding vor dessen Vorlage an die Generalversammlung (§ 456a Abs. 3).“

Problemstellung:

Die Abstimmung des Jahresvoranschlages erscheint dann sinnvoll, wenn der SV-Träger einen Gestaltungsspielraum im Bereich der Ausgaben hat. Die Pensionsversicherungsanstalt ist ausgabenseitig weitgehend gesetzlich determiniert (94%). Die Abstimmung der Ausgaben erfolgt ihm Rahmen der Erstellung des Bundesbudgets und letztlich durch den Gesetzgeber (Kap. 16 Budgetgesetz).

Lösungsvorschlag:

Dem Vorstand obliegt die Abstimmung des Jahresvoranschlages **der Krankenversicherungsträger** mit der SV-Holding vor dessen Vorlage an die Generalversammlung (§ 456a Abs. 3).“

Zu § 437 Abs. 1, 2 und 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz:**Entwurfstext:**

- (1) Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Kontrollversammlung.
- (2) Stimmt die Kontrollversammlung einem Beschluss des Vorstandes nicht zu, so hat sie schriftlich zu begründen, warum dieser Beschluss gegen Zielvorgaben der SV-Holding oder gegen die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit verstößt. Die Angelegenheit kann einer Schlichtungsstelle (§ 456a Abs. 1a) zur Erstattung einer Empfehlung vorgelegt werden.
- (3) Stimmen Vorstand oder Kontrollversammlung auch der Empfehlung der Schlichtungsstelle nicht zu, so hat der Obmann/die Obfrau diese Angelegenheit unverzüglich dem/der jeweils zuständigen BundesministerIn (§ 446 Abs. 3 Z 1 und 2) zur Entscheidung vorzulegen. Diese ist vom Versicherungsträger zu vollziehen.

Problemstellung:

Die Instrumentalisierung der Kontrollversammlung als geschäftsführendes Organ präjudiziert ihre Entscheidungsfindung als Kontrolleinrichtung. Wie soll zukünftig eine Rechnungsabschlussprüfung oder das Überwachungsmandat des § 436 ASVG ausgeübt werden, wenn die Kontrollversammlung schon vorweg in den Entscheidungsprozess eingebunden war und sie ihn damit in seiner gesamten Ausprägung zu verantworten hat?

Ein wesentliches Merkmal der Selbstverwaltungskörper ist die Trennung von rechtssetzenden, geschäftsführenden, und kontrollierenden Funktionen. Ein autonom agierendes Kontrollorgan zählt daher zur „Grundausstattung“ eines Selbstverwaltungskörpers.

Die Regelung des § 437 in dem eine äußerst komplexe Struktur gebildet wird, führt zwingend zu einer zeitaufwändigen, ineffizienten Entscheidungsfindung. Es entspricht wohl nicht dem „new public management“, Entscheidungsabläufe derart zu verkomplizieren und von Gremium zu Gremium so lange zu delegieren, bis jeder Inhalt verwässert ist, und die Entscheidung zu spät erfolgt.

Zu § 441 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz:**Entwurfstext:**

Verwaltungskörper der SV-Holding ist der Verwaltungsrat. Er besteht aus zwölf Mitgliedern, die von den öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen für fünf Jahre entsendet werden; eine Hälfte der Mitglieder hat der Gruppe der DienstnehmerInnen, die andere Hälfte der Gruppe der DienstgeberInnen anzugehören; § 420 Abs. 2 gilt entsprechend. Wiederholte Entsendungen sind zulässig. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu entsenden, das derselben Gruppe wie die zu vertretende Person anzugehören hat. Wird bei den Entsendungen nach Abs. 3 eine wahlwerbende Fraktion nach Abs. 4 nicht berücksichtigt, die in mehr als einem Drittel aller Generalversammlungen der Versicherungsträger nach § 441a Abs. 2 bis 4 - jeweils in der Gruppe der DienstnehmerInnen oder in der Gruppe der DienstgeberInnen - vertreten ist, so hat die betreffende Fraktion jeweils ein weiteres Mitglied in den Verwaltungsrat zu entsenden; diesem Mitglied kommt kein Stimmrecht zu.

Problemstellung:

Wie schon oben dargestellt entspricht das gewählte Konstrukt nicht den Prinzipien einer „Holding“. Das Entscheidungsgremium der „Muttergesellschaft“, der Verwaltungsrat ist „frei schwebend“ ohne Anbindung an die „Töchter“ konstruiert.

Wenn sich der Gesetzgeber des Begriffes „Holding“ bedient, kann angenommen werden, dass er ein privatwirtschaftliches Instrument in die Sozialversicherung implementieren wollte. Ein zwölfköpfiges Entscheidungsgremium, das in seinen Sitzungen durch ein elfköpfiges Beratergremium ergänzt wird, kann maximal als planwirtschaftliche, aber wohl nicht als marktwirtschaftliche Struktur gewertet werden.

In der Kombination mit § 441c und d ist auch die Bezeichnung Geschäftsführer zu hinterfragen. Nachdem alle Entscheidungsbefugnis im Verwaltungsrat konzentriert ist, müsste die Bezeichnung im 441d richtigerweise „Leitender Angestellter“ lauten.

Zu § 441c Abs. 1 und 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz:**Entwurfstext:**

- (1) Dem Verwaltungsrat obliegt die Besorgung aller Aufgaben der SV-Holding.
- (2) Der Verwaltungsrat hat unter Aufrechterhaltung seiner eigenen Verantwortlichkeit die Besorgung bestimmter laufender Angelegenheiten der Geschäftsführung (§ 441d) zu übertragen.

Problemstellung:

Die Pensionsversicherungsanstalt erlaubt sich auf den Widerspruch zwischen Absatz eins und zwei hinzuweisen. Im Absatz eins wird eine Allzuständigkeit des Verwaltungsrats statuiert, im Absatz zwei wird ohne nähere Determinierung ein Delegationszwang (der Verwaltungsrat hat...) eingeführt.

Zu § 441f Allgemeines Sozialversicherungsgesetz:**Entwurfstext:**

Der Aufwand der SV-Holding für die Erbringung von Dienstleistungen für die Sozialversicherungsträger ist von diesen entsprechend dem am 31. Dezember 2008 geltenden Verteilungsschlüssel-Verbandsbeitragspunkte zu tragen. Zur Finanzierung der Aufgaben im Bereich der strategischen Steuerung haben die Träger der Krankenversicherung *xy % aller von ihnen eingehobenen Beiträge als Beiträge der Versicherten an die SV-Holding zu überweisen.*“

Problemstellung:

Vorweg muss seitens der Pensionsversicherungsanstalt mitgeteilt werden, dass zum Ausdruck *xy%* keine Aussage getroffen werden kann. Nachdem 1% dieser Beiträge rund EUR 300 Mio. ausmachen wird jedoch angeregt *xy Prozent auf xy Promille* zu ändern.

Geht man davon aus, dass der Abgang der Gebietskrankenkassen 2007 rund EUR 344 Mio. betragen hat, so könnte man durch diesen Betrag die Gebietskrankenkassen „sanieren“ ohne den zusätzlichen Aufwand eine Holding zur Definition strategischer Ziele zu konstruieren.

Auch ist nicht nachvollziehbar, warum in die Beitragsbasis auch die Arbeiterkammerumlage, Arbeitslosenversicherung und Wohnbauförderung etc. einfließen. Auch die mit dieser Regelung verbundene Valorisierung mit dem Anstieg der Lohnsumme ist nicht nachvollziehbar.

Warum überhaupt eine zusätzliche ungedeckelte Finanzierungsschiene in Form eines Prozentsatzes aller erhobenen Beiträge eingeführt wird, ist nicht nachvollziehbar.

Im Rahmen einer Aufgabenreform des Hauptverbandes sollte auch die Verteilung der Verbandsbeitragspunkte nach tatsächlich erbrachter Leistung einer laufenden Anpassung unterliegen.

Lösungsvorschlag:

Der Aufwand der SV-Holding für die Erbringung von Dienstleistungen für die Sozialversicherungsträger ist von diesen entsprechend dem am 31. Dezember *2008 des zweitvorangegangenen Jahres* geltenden Verteilungsschlüssel-Verbandsbeitragspunkte zu tragen. *Zur Finanzierung der Aufgaben im Bereich der strategischen Steuerung haben die Träger der Krankenversicherung *xy % aller von ihnen eingehobenen Beiträge als Beiträge der Versicherten an die SV-Holding zu überweisen.*“*

Zu § 444 Abs. 4 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz:

Entwurfstext:

Der Rechnungsabschluss ist vor der Antragstellung auf Genehmigung in der Generalversammlung von einem/einer zugelassenen WirtschaftsprüferIn unter sinngemäßer Anwendung der §§ 268 bis 276 des Unternehmensgesetzbuches zu prüfen. Der/die WirtschaftsprüferIn ist vom Vorstand für jeweils drei Kalenderjahre zu bestellen. Er/sie hat an den Sitzungen der Verwaltungskörper, bei denen der Rechnungsabschluss behandelt wird, teilzunehmen und alle verlangten Auskünfte über das Prüfungsergebnis zu erteilen.“

Problemstellung:

Auch diese Formulierung stellt einen Widerspruch zur Selbstverwaltung dar. Das Instrument der Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer ist ein für die reine Privatwirtschaft sinnvolle Einrichtung, die den Kapitalgeber, Investor und Eigentümer vor missbräuchlicher Mittelverwendung schützen soll. Dieser Bedarf unterscheidet sich wesentlich von der Sozialversicherung.

Nach derzeitiger Rechtslage unterliegen der Rechnungsabschluss und die Gebarung der Versicherungsträger einer eingehenden und nachhaltigen Kontrolle.

1. Neben der laufenden internen Revision durch das Büro ist vor allem **die Kontrollversammlung** gem. § 436 ASVG dazu berufen, die gesamte Gebarung des Versicherungsträgers ständig zu überwachen, und zu diesem Zweck insbesondere die Buch- und Kassenführung und den Rechnungsabschluss zu überprüfen und über ihre Wahrnehmungen Bericht zu erstatten.
2. Gem. § 449 ASVG haben **die Aufsichtsbehörden** die Gebarung der Versicherungsträger zu überwachen und darauf hinzuwirken, dass im Zuge dieser Gebarung nicht gegen Rechtsvorschriften verstößen wird. Der Aufsichtsbehörde sind zu diesem Zweck auf Verlangen alle Bücher, Rechnungen, Belege, Urkunden, Wertpapiere, Schriften und sonstige Belege vorzulegen und alle zur Ausübung des Aufsichtsrechtes geforderten Mitteilungen zu machen.
3. Im Sinne des § 20 des Rechnungshofgesetzes ist **der Rechnungshof** dazu befugt, die Gebarung der Versicherungsträger im ganzen oder hinsichtlich gewisser Teilgebiete zu überprüfen. Bei Ausübung seiner Kontrolle hat der Rechnungshof festzustellen, ob die Gebarung den bestehenden Gesetzen und den auf Grund

dieser Gesetze ergangenen Verordnungen und sonstigen Vorschriften entspricht, ferner ob sie sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Zum Zwecke dieser Prüfung kann der Rechnungshof u.a. die Einsendung der Rechnungsabschlüsse sowie die Erteilung aller ihm erforderlich erscheinenden Aufklärungen und Auskünfte verlangen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle in die Rechnungsbücher, -belege und sonstige Behelfe Einsicht nehmen.

Seitens der Pensionsversicherungsanstalt ist es auf Grund dieser bereits vorhandenen und umfassenden Kontrollmechanismen daher nicht nachvollziehbar, den Rechnungsabschluss einer weiteren Überprüfung zuführen zu wollen. Vielmehr sollte die bewährte, bisherige Praxis, wo in Anlehnung an den privatwirtschaftlichen Bereich durch 3 unabhängige Prüforgane¹ die Überwachung und Kontrolle der Geburung wahrgenommen wird, beibehalten werden. Darüber hinaus würde die zusätzliche Überprüfung des Rechnungsabschlusses durch Wirtschaftsprüfer Zusatzkosten (Honorare), einen sowohl quantitativ als auch qualitativ höheren Personaleinsatz und eine voraussichtlich spätere Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses nach sich ziehen.

Lösungsvorschlag:

Der Rechnungsabschluss ist vor der Antragstellung auf Genehmigung in der Generalversammlung von einem/einer zugelassenen WirtschaftsprüferIn unter sinngemäßer Anwendung der §§ 268 bis 276 des Unternehmensgesetzbuches zu prüfen. Der/die WirtschaftsprüferIn ist vom Vorstand für jeweils drei Kalenderjahre zu bestellen. Er/sie hat an den Sitzungen der Verwaltungskörper, bei denen der Rechnungsabschluss behandelt wird, teilzunehmen und alle verlangten Auskünfte über das Prüfungsergebnis zu erteilen.“

¹ Privatwirtschaft (z.B. große Aktiengesellschaften): Wirtschaftsprüfer - Aufsichtsrat - Finanzamt
 Sozialversicherung: Kontrollversammlung - Aufsichtsbehörde - Rechnungshof
 SV-Holding-Gesetz
 Stellungnahme der PVA

Zu § 446b Allgemeines Sozialversicherungsgesetz:**Entwurfstext:**

Beschlüsse der Verwaltungskörper über Investitionen, die das Dreitausendfache der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 übersteigen und nicht im Jahresvoranschlag vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung durch die SV-Holding.“

Problemstellung:

Die bisherige Beschränkung im § 447 im Zusammenhang mit Liegenschaftserwerb oder Veräußerung bzw. Errichtung von Gebäuden war ausreichend. Besonders im Hinblick auf die stark ausgeprägte Infrastruktur mit 17 Sonderkrankenanstalten (auch bedingt durch die große Mitarbeiterzahl) wäre eine solche Regelung für die Pensionsversicherungsanstalt eine Einschränkung der notwendigen Dispositionsfreiheit.

In der Regel betreffen derartige Investitionen außerhalb des Jahresvoranschlages unvorhersehbare und auch unabdingbar notwendig werdende Reparaturen oder Ersatzanschaffungen, bei denen kein Entscheidungsspielraum gegeben ist. Die Schaffung einer zusätzlichen „Entscheidungsinstanz“ erscheint aus diesem Grund wenig zweckmäßig.

Lösungsvorschlag:

~~Beschlüsse der Verwaltungskörper über Investitionen, die das Dreitausendfache der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 übersteigen und nicht im Jahresvoranschlag vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung durch die SV Holding.“~~

Zu § 456a Abs. 1a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz:**Entwurfstext:**

Die Geschäftsordnungen der Versicherungsträger haben überdies die Einrichtung einer Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten nach § 437 Abs. 2 (Schlichtungsstelle) vorzusehen sowie das Verfahren vor der Schlichtungsstelle näher zu regeln. Die Schlichtungsstelle besteht aus je einem Vertreter/einer Vertreterin der entsendeberechtigten Stellen sowie einer von diesen Stellen unabhängigen Person, die den Verfahrensvorsitz führt.

Problemstellung:

Aus dem Gesetzesentwurf geht die Rolle einer solchen „Schlichtungsstelle“ nicht klar hervor. Wird dadurch ein eigenes (weisungsfreies) Organ geschaffen? Wenn jeder der Streitpartner vertreten ist, bedeutet dies, dass der unabhängige Verfahrensvorsitzende die Entscheidung herbeiführt. Wer soll das sein? Ein Mitglied der Selbstverwaltung? Ein Richter? Ist diese Person weisungsfrei? Eine abschließende Beurteilung dieser Regelung, die sich bei rascher Betrachtung irgendwo zwischen selbstverwaltungs- und verfassungswidrig bewegt, ist derzeit nicht möglich.

Derzeit entscheidet bei Meinungsverschiedenheit, wenn sich diese nicht durch eine außerordentliche Generalversammlung beseitigen lässt, die Aufsichtsbehörde. Die Zwischenschaltung einer, nicht final entscheidenden, sondern nur empfehlenden Schlichtungsstelle ist eine unpraktikable Verzögerung des Entscheidungsablaufes.

Lösungsvorschlag:

§ 437 Abs. 2 und 3 ASVG in seiner geltenden Fassung bietet eine praktikable Lösung, sowohl im Inhalt als auch Procedere.

Zu § 635 Abs. 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz:**Entwurfstext:**

Zur Sicherstellung der zentralen Dienstleistungskompetenz der SV-Holding nach § 30e Abs. 1 Z 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2008 hat diese entsprechende Vereinbarungen mit den Trägern der Krankenversicherung über die Übertragung der EDV-Einrichtungen (Hard- und Software) und des EDV-Personals dieser Träger sowie der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung (Standardprodukte usw.) bis spätestens 31. Oktober 2009 zu treffen. Für den Bereich der Träger der Unfall- und Pensionsversicherung ist die schrittweise Erreichung dieser Ziele in den Vereinbarungen nach § 30b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2008 sicherzustellen.

Problemstellung:

Der Wunsch der Zusammenfassung der EDV-Einrichtungen der Krankenversicherungsträger entspricht ansatzweise dem schon bestehenden Auftrag der Zusammenlegung der Rechenzentren. Außer im Bereich der Pensionsversicherungsanstalt wurde dieser gesetzliche Auftrag nicht erfüllt. Eine nochmalige Nennung der Pensionsversicherung ist daher entbehrlich.

Die Konsolidierung des gesamten „Pensionsrechnungswesens“ unter dem Dach der Pensionsversicherungsanstalt hat dazu geführt, dass heute mit den Betriebsmitteln der Pensionsversicherungsanstalt und der von ihr entwickelten Software auch die großen anderen Pensionsversicherungsträger als Dienstleister versorgt werden.

Siehe auch Bemerkung zu § 30e Abs. 1 Z 8 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz.

Die Idee der schrittweisen Übertragung kann seitens der Pensionsversicherungsanstalt überhaupt nicht näher getreten werden. Die Verantwortung der pünktlichen Pensionsanweisung ist unteilbar!

Lösungsvorschlag:

Zur Sicherstellung der zentralen Dienstleistungskompetenz der SV-Holding nach § 30e Abs. 1 Z 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2008 hat diese entsprechende Vereinbarungen mit den Trägern der Krankenversicherung über die Übertragung der EDV-Einrichtungen (Hard- und Software) und des EDV-Personals dieser Träger sowie der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung (Standardprodukte usw.) bis spätestens 31. Oktober 2009 zu treffen. ~~Für den Bereich der Träger der Unfall- und Pensionsversicherung ist die schrittweise Erreichung dieser Ziele in den Vereinbarungen nach § 30b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2008 sicherzustellen.~~